Schweizerischer Turnverband
Fédération suisse de gymnastique
Federazione svizzera di ginnastica

Abteilung Sportförderung
Bereich messbare Spielsportarten
2024

Wettkampfvorschriften

Schweizer Volleyballturnier (SVT) 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften 2
2 Zuständigkeit 2
3 Wettkampf 2
4 Versicherungen 4
5 Infrastruktur 4
6 Bewertung 4
7 Finanzen 5
8 Medien 5
9 Rechtsbelehrung 5
10 Schlussbestimmungen 6
11 Terminübersicht 6

1 Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften

Die Wettkampfvorschriften für das Schweizer Volleyballturnier für Damen- und Herrenmannschaften, nachstehend SVT genannt, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung des SVT im Schweizerischen Turnverband (STV).
Es enthält die Grundsätze für die Erstellung der Vereinbarungen, der Richtlinien und Weisungen.

2 Zuständigkeit

2.1 Abteilung Sportförderung und Bereich messbare Spielsportarten

Das SVT wird unter Aufsicht der Abteilung Sportförderung und dem Bereich messbare Spielsportarten durchgeführt.

2.2 Statuten

Auf Grund von Art. 16 der Statuten erlässt der STV die nachstehenden Wettkampfvorschriften.

2.3 Wettkampfleitung

Der Bereich messbare Spielsportarten bestimmt die Wettkampfleitung und kann zusätzliche Mitglieder wählen.

2.4 Schiedsrichter

Jede teilnehmende Mannschaft muss einen aktiven Schiedsrichter mit einer Grundausbildung als Schiedsrichter Volleyball stellen.

Wer am Turniertag keinen Schiedsrichter stellt, wird aus dem Wettkampf ausgeschlossen. Der Schiedsrichter kann als Spieler eingesetzt werden.

Nach Möglichkeit werden die Halbfinal- und Finalspiele von offiziellen Swiss Volley Schiedsrichtern geleitet.

2.5 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Personen der Wettkampfleitung (bei Uneinigkeit, liegt der Entscheid bei der GWL).

Wettkampf

Art der Wettkämpfe

Das SVT dient zur Förderung des Volleyball-Wettkampfbetriebes im STV. Die Meister (und Vizemeister) der verschiedenen Kantone spielen um den STV-Meistertitel.

2.6 Durchführungsmodus

Ausschreibung

Das SVT wird zur Durchführung durch den Bereich messbare Spielsportarten in der Verbandszeitschrift «GYMlive» ausgeschrieben.

Bestimmungen des Duchführungsortes

Die Wahl des Durchführungsortes und des Organisators, sowie das Festlegen des Datums erfolgt durch die Wettkampfleitung des SVT. Der Bereich messbare Spielsportarten und die Abteilung Sportförderung haben Ort, Datum und Organisator zu genehmigen.

Organisator

Die Anforderungen an den Organisator werden in den Vereinbarungen, für die Organisation des SVT, festgehalten.

2.7 Teilnahmebdingungen / Mitgliedschaften

Teilnahmeberechtigungen

Die sich am SVT beteiligenden Mannschaften und ihre Spieler müssen per Anmeldeschluss (22. April 2024) als Aktivmitglied des STV, Satus oder SVKT gemeldet sein und an einer

Meisterschaft oder an einem Turnier eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes teilgenommen haben.

Teilnahmebeschränkung

Pro Kantonal- bzw. Regionalverband und Kategorie (Damen und Herren) ist mindestens eine Mannschaft zugelassen. Verzichtet einer oder mehrere Kantonal- bzw. Regionalverbände auf den zugeteilten Startplatz, entscheidet die Wettkampfleitung über die Zulassung weiterer Mannschaften. Berücksichtigt werden die bestplatzierten Verbände des SVT des Vorjahres (2023).

Teilnahmeverweigerung

Der Bereich messbare Spielsportarten behält sich das Recht vor, Mannschaften in begründeten Fällen abzuweisen.

Vereinszugehörigkeit

Die Spieler einer Mannschaft sind am SVT nur für einen Verein spielberechtigt, sie müssen dessen Mitglieder sein und sich am kantonalen Anlass qualifiziert haben.

Der Bereich messbare Spielsportarten behält sich das Recht vor, Mannschaften in begründeten Fällen abzuweisen.

Spielerliste

Mit der Anmeldung ist eine von allen eingesetzten Spielern und dem kant./reg. Spielverantwortlichen unterschriebene Spielerliste einzureichen **inklusive Rangliste** von der kant./reg. Meisterschaft. Alle startenden Spieler müssen vorgängig per Spielerliste eingereicht werden, es können im Nachhinein nur noch Spieler gestrichen werden und keine zusätzlichen Spieler ergänzt werden.

Spielerqualifikatuion

Bei Differenzen über eine Spielerqualifikation entscheidet die Wettkampfleitung endgültig.

Spielberechtigung

Es wird in den Kategorien Damen und Herren gespielt. Somit werden keine Mixed Mannschaften zugelassen.

Mitgliederkarte STV

Die Mitgliederkontrolle wird anhand der namentlichen Meldung vor dem Anlass erledigt.

Für Stichkontrollen der Wettkampfleitung muss jeder Teilnehmer am Anlass die Mitgliederkarte und ein Personalausweis (ID oder Führerausweis) vorweisen können. Alternativ kann die digitalisierte Mitgliederkarte in der Mobile-App «STO-Card» (ein Foto der Vorder- und Rückseite muss hochgeladen werden, nur der Strichcode reicht nicht aus) oder eine Fotokopie der Mitgliederkarte vorgewiesen werden.

2.8 Anmeldung

Drei Monate vor dem Anlass erfolgt die namentliche Anmeldung der Mannschaften. Der Mannschaftsführer hat die Meldung mitzuunterzeichnen. Nach der namentlichen Meldung sind das Start- und das Haftgeld gemäss Rechnung vom STV zu bezahlen.

Anmeldeschluss: Montag, 22. April 2024

Rückzug

Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, verfällt das Haftgeld.

Nichtantreten einer Mannschaft

Für Mannschaften, die dem Wettkampf fernbleiben, verfallen das Start- und das Haftgeld.

2.8.1 Auszeichnungen

Die ersten drei Mannschaften pro Kategorie erhalten einen Mannschaftspreis. Die Sieger erhalten ein STV-Meisterabzeichen.

3 Versicherungen

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert. Im Weiteren ist das Reglement der Sportversicherungskasse des STV zu beachten.

4 Infrastruktur

4.1 Anlagen und Geräte

Der Wettkampf wird in Hallen durchgeführt.

4.2 Spielbälle

Jede Mannschaft bringt einen offiziellen Volleyball mit. Der Schiedsrichter entscheidet über die Wahl des Matchballs. Die Mannschaften sind für Bälle zum Einspielen selbst besorgt.

Technische Einrichtungen

Der Organisator stellt die benötigten technischen Einrichtungen bereit.

4.3 Allgemeines

Garderoben

Der Organisator stellt für die Teilnehmer die nötigen Garderoben bereit.

Verpflegung

Der Organisator ist für eine einfache Verpflegungsmöglichkeit besorgt.

Unterkunft

Der Organisator ist für eine einfache Unterkunftsmöglichkeit besorgt.

Bekleidung

Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Spielkleidung (Leibchen mit Nr.) anzutreten.

Werbung

Es gelten die Richtlinien Werbung auf Tenues an STV Anlässen.

4.4 Antidoping

Der Schweizerische Turnverband ist Mitglied des Dachverbands für Sport (Swiss Olympic) und unterliegt somit den Doping Statuten. An Schweizer Meisterschaften können Kontrollen durchgeführt werden. Alle Informationen dazu unter www.sportintegrity.ch.

5 Bewertung / Regeln

Die Spiele werden nach den gültigen und aktuellen Regeln des Swiss Volley ausgetragen. Allfällige Änderungen werden im Spielreglement festgehalten und den teilnehmenden Mannschaften mit dem Spielplan zugestellt.

6 Finanzen

6.1 Start und Haftgeld

Nach der Anmeldung wird jeder Mannschaft das Start- und Haftgeld verrechnet. Die Höhe des Start- und des Haftgeldes wird durch die Wettkampfleitung vorgeschlagen und vom Bereich messbare Spielsportarten genehmigt. Es wird bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Das Geld muss **bis spätestens am 18. Mai 2024** auf dem Konto des Organisators (Rechnungsstellers) gutgeschrieben sein.

Bei später eintreffenden Überweisungen wird ein Haftgeldabzug in Rechnung gestellt (siehe Anhang 1).

6.2 Schiedsrichter

Entschädigung der Schiedsrichter von Swiss Volley gemäss Entschädigungsreglement STV 2024.

6.3 Infrastrukurbeitrag

Ist die Hallenmiete für die Durchführung höher als CHF 250.-, kann der Organisator ein Infrastrukturbeitrag pro Mannschaft erheben. Es muss ein von den Behörden vorliegendes Dokument vorhanden sein. Die Höhe des Beitrages muss bei der Rechnung ersichtlich sein.

6.4 Gebühren / Abzüge des Haftgeldes

Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren und Abzüge des Haftgeldes bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

7 Medien

7.1 Presse und Lokalradio

Den Vereinen wird empfohlen, über die Teilnahme an den SFT in der Regional- und Lokalpresse, sowie im Lokalradio/fernsehen in geeigneter Form zu informieren.

7.2 Foto-, Video-, Filmaufnahmen

Innerhalb der Wettkampfabschrankungen dürfen keine Aufnahmen gemacht werden. Ausnahme: Offizielles STV-Videoteam und akkreditierte Pressefotografen. Jene Personen tragen eine STV-Medienweste.

8 Rechtsbelehrung

8.1 Zahlungsverpflichtung

Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zum Turnier zugelassen.

8.2 Proteste / Rekurs

Zeitpunkt / Form

Proteste, die den Wettkampf betreffen, sind spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten

Entscheid

Über den Protest entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr zu Gunsten je 50% an das OK und den STV.

Rekursmöglichkeit

Da es sich um einen Tagesanlass handelt, besteht keine Rekursmöglichkeit.

8.3 Strafmassnahmen

Kompetenz Schiedsrichter

Der Schiedsrichter entscheidet gemäss Reglement Swiss Volley. Er kann folgende Strafen erteilen:

- gelbe / rote Karte zeigen
- Forfait-Resultate aussprechen (nach Rücksprache mit der Wettkampfleitung)

Kompetenz Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann nach gutgeheissenem Protest folgende Strafen aussprechen:

- Spielwiederholung
- Forfaiterklärung
- Spielerdisqualifikation
- Ausschluss der Mannschaft vom Wettkampf
- Meldung an die Abteilung Sport des STV

Sanktionen

Im Weiteren gilt das Reglement «Sanktionen und Bussen» des STV.

Bussen / Abzüge vom Haftgeld

Die Wettkampfleitung kann bei folgenden Vergehen bzw. Strafen Abzüge vom Haftgeld gemäss Anhang 1 verfügen:

- Nichteinhalten des Meldetermins
- Rückzug einer Mannschaft nach Meldeschluss
- Nichtantreten einer Mannschaft
- Hinausstellung eines Spielers
- Disqualifikation eines Spielers
- Disqualifikation einer Mannschaft
- Nichteinhalten der Tenue - und Werbevorschriften
- Nichtantreten eines Schiedsrichters zu einem Spiel

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkraftsetzung

Diese Wettkampfvorschriften treten am 19. Februar 2024 in Kraft.

9.2 Ergänzungen und Anpassungen

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch den Bereich messbare Spielsportarten endgültig entschieden.

10 Terminübersicht

Anmeldeschluss:	Montag, 22. April 2024
Einzahlung Startgeld/Festkarte:	Montag, 18. Mai 2024

Aarau, Februar 2024

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung Sportförderung / Bereich messbare Spielsportarten

Bruno Kunz
Bereich messbare- und Spielsportarten

Edith Kappeler
Wettkampfleiterin SVT

Anhang 1

Gebühren und Abzüge des Haftgeldes

Gebühren

1. Startgeld	CHF	80.00
2. Haftgeld	CHF	100.00
3. Infrastrukturbeitrag/Hallengebühren (wird durch Organisator bestimmt)	CHF	variabel
4. Protestkaution	CHF	150.00

B. Abzüge des Haftgeldes

1. Rückzug einer Mannschaft vor Anlass	CHF	100.00
2. Nichtantreten einer Mannschaft zum Wettkampf (Startgeld Fr. 80.00, Haftgeld Fr. 100.00)	CHF	180.00
3. Nichtantreten eines Spiels (z.B frühere Abreise)	CHF	100.00
4. Gelbe und rote Karte zusammen: Hinausstellung	CHF	30.00
5. Gelbe und rote Karte getrennt: Disqualifikation eines Spielers	CHF	40.00
6. Disqualifikation einer Mannschaft	CHF	100.00
7. Nichteinhalten der Tenue- und Werbevorschriften	CHF	30.00
8. Nichteinhalten der Zahlungsfrist	CHF	30.00
9. Verstoss gegen die Wettkampfvorschriften	CHF	10.00 - 50.00